

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00092 vom 27. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00092](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00092)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00092 du 27 avril 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00092 del 27 aprile 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen sowohl von Verfahrensvorschriften als auch von materiellrechtlichen Vorschriften geführt. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften vorbehaltlich anders lautender Übergangsbestimmungen in der Regel mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz gilt dort nicht, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend andere Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 132 V 96 Erw. 2.2, 130 V 4 Erw. 3.2, 220 Erw. 3.2, 129 V 115 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Bei einer Revision von materiellrechtlichen Vorschriften hingegen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 447 Erw. 1.2.1, 127 V 467 Erw. 1).

### E. 2.2

Vorliegend geht es zunächst um die Modalitäten der Eröffnung der Verfügungen vom 13. Juni 2003, was als verfahrensrechtliche Frage nach den ab 1. Januar 2003 geltenden Vorschriften des ATSG zu beurteilen ist.

Die zweite sich in diesem Fall stellende Problematik betrifft die Verjährung oder Verwirkung des Anspruchs auf eine höhere oder zusätzliche Rente für die Zeit vor dem 1. November 1999, somit eine materiellrechtliche Frage (BGE 125 V 399). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt - die Entstehung des Rentenanspruchs in den Monaten März bis Oktober 1999 - vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung.

### E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Georg Biedermann
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherungen



untergegangenen Kinderrente und der nicht berücksichtigten Beitragsjahre und passte die Renten für die letzten fünf Jahren vor diesem Schreiben an.

Die Beschwerdeführerin stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass sich die SVA nicht auf die fünfjährige Verwirkungsfrist berufen könne, denn sie sei ihrer Sorgfaltspflicht bei Eröffnung der Verfügungen vom 13. Juni 2003 nicht nachgekommen und habe dadurch die spätere Intervention von lic. iur. Georg Biedermann vom November 2004 verursacht. Bei der fünfjährigen Frist handle es sich um eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Invalidenversicherung, weshalb sich die SVA in sinngemässer Anwendung der Rechtsprechung im Urteil des EVG vom 6. Dezember 2005 (I 129/05) mit Verweis auf das Urteil vom 6. August 2002 (I 598/01) nur dann darauf berufen könne, wenn sie selber keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen habe. Es würde nämlich dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn die SVA aus eigenem Fehlverhalten Nutzen ziehen könnte (Urk. 1 S. 3 f.). verpflichtet

In ihrer Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin, dass sie nach der Rechtsprechung des EVG auf Grund der sie treffenden Sorgfaltspflicht gehalten war, sich spätestens am dreissigsten Tag ab erfolgter Zustellung bei ihrem Rechtsvertreter zu erkundigen, ob die Verfügungen vom 13. Juni 2003 auch ihm (oder nur ihr persönlich) zugestellt worden waren (Urteil des EVG in Sachen B. vom 6. August 2002, I 598/01, Erw. 2.2). Die Tatsache, dass die fehlerhafte Eröffnung der Verfügungen vom 13. Juni 2003 von der SVA verschuldet war, befreite die Beschwerdeführerin von der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht nicht. Mit einer einfachen Anfrage hätte sie ihren Rechtsvertreter rechtzeitig über den Verfügungserlass orientiert und dieser hätte die berechnete rückwirkende Korrektur der Renten noch ohne Einbusse in der Nachzahlung veranlassen können.

Die Befristung der Nachzahlung der korrigierten Renten auf die letzten fünf Jahren vor dem als Neuanmeldung behandelten Schreiben vom 24. November 2004 erfolgte somit zu Recht, weshalb die Verfügungen vom 24. März 2005 nicht zu beanstanden sind.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.